
Kurtaxenreglement
(vom 16. Februar 2018)¹

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf das kantonale Kurtaxengesetz (KTG) vom 14. September 2016 (SRSZ 314.100), beschliesst:

Art. 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Schwyz übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) Entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitgenutzten Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- b) Personen, die sich zu dienstlichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten (z. B. Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrpersonen);
- c) Personen, die sich zu beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- e) Personen, die sich in Spitalpflege und in Einrichtungen für Behinderte befinden;
- f) Personen, die sich in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen befinden, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 mit 2975 Ja gegen 576 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 41 vom 15. Januar 2019 genehmigt.

g) Personen, die sich im Straf- und Massnahmenvollzug oder in migrationsrechtlichen Zentren befinden.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar-, Kurs- und Kongressteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxen betragen:

- a) Fr. 2.00 pro Person und Logiernacht in Hotels, Gruppenunterkünften und dergleichen;
- b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen keine Kurtaxen;
- c) Abgabepflichtige nach Art. 2 lit. b bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 50.00. Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen abgegolten.

² Der Gemeinderat kann die Abgaben erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxen gemäss Art. 5 sind quartalsweise abzurechnen und spätestens 10 Tage nach der Abrechnungsperiode der Gemeinde oder der von ihr bezeichneten Institution einzuzahlen.

² Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c sind spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 7 Einzug

¹ Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

² Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde oder der von ihr bezeichneten Institution die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

³ Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

Art. 8 Bezug, Verwaltung und Veranlagung

¹ Die Gemeindeverwaltung oder eine von ihr bezeichnete Institution als Bezugsstelle sammelt die Kurtaxen ein, verwaltet und verwendet sie im Sinne von Art. 9 dieses Reglements.

² Die Bezugsstelle hat dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxen abzulegen.

³ Im Streitfall unterbreitet die Gemeindeverwaltung oder die von ihr bezeichnete Institution die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser erlässt eine Veranlagungsverfügung. Diese kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht mittels Beschwerde angefochten werden.

Art. 9 Verwendung der Abgaben

¹ Die Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

² Die Rechnungsprüfungskommission oder eine Revisionsunternehmung kann hierzu beigezogen werden.

Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen nach § 12 Abs. 1 und 2 KTG werden durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwarnungen nach § 12 Abs. 3 KTG (leichte Fälle) werden durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwyz und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit der vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bezahlten pauschalen Kurtaxenabgeltung ist die Kurtaxenpflicht bis 31. Dezember 2018 abgegolten.

³ Das Kurtaxenreglement vom 21. Oktober 1994 wird aufgehoben.